

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (11)

Artikel: Über den Konkordatswohnsitz des Kindes

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über den Konkordatswohnsitz des Kindes.

Von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern.

I. Wenn wir hier vom Konkordatswohnsitz des Kindes sprechen, so haben wir die nicht selbständig erwerbsfähigen Kinder im Auge; denn der Wohnsitz der andern Kinder bietet gegenüber dem Wohnsitz des Erwachsenen keine Besonderheiten.

Das Kind gehört in der Regel zur Unterstützungseinheit der Eltern oder wenigstens eines Elternteiles (Art. 3, Abs. 1, des Konkordates). Alsdann sind seine Wohnsitzverhältnisse nicht besonders abzuklären; denn entscheidend ist der Wohnsitz des Familienhauptes. Einen eigenen Konkordatswohnsitz hat das Kind nur, wenn es zu keiner elterlichen Unterstützungseinheit gehört. Die erste Frage, die bei der Unterstützung von Kindern gestellt werden muß, lautet daher immer: Gehört das Kind zu einer elterlichen Unterstützungseinheit oder bildet es eine Unterstützungseinheit für sich? Trifft das letztere zu, so ist zu untersuchen, wo der Konkordatswohnsitz des Kindes liege.

Für die Konkordatsregelung ist es bezeichnend, daß die elterliche Gewalt nicht den Ausschlag dafür gibt, ob das Kind zur elterlichen Einheit gehöre oder nicht. Entscheidend ist einzig die elterliche Fürsorge (Art. 3, Abs. 3). Eltern, die sich ihres Kindes pflichtgemäß annehmen, bilden mit ihm selbst dann eine Unterstützungseinheit, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist und das Kind also unter Vormundschaft steht. Andererseits gehört das unter elterlicher Gewalt stehende, aber von den Eltern im Stiche gelassene Kind nicht zur elterlichen Unterstützungseinheit. Einzig dort vermag die elterliche Fürsorge nicht, Kind und Eltern zu einer Unterstützungseinheit zu verbinden, wo das Kind ein anderes Bürgerrecht als die Eltern besitzt (Art. 3, Abs. 1). Auf eheliche Kinder trifft das im Verhältnis zum Vater selten zu, hingegen finden wir die Verschiedenheit des Bürgerrechts mitunter zwischen der ehelichen Mutter, die sich nach der Auflösung der frühern Ehe wieder verheiratet hat, und ihrem Kinde, ferner auch zwischen der außerehelichen Mutter, die einen andern als den Schwängerer geheiratet hat, und ihrem Kinde.

Für das von den Eltern nicht betreute Kind gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern noch leben, die Regel, daß es seinen Wohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung hat. Steht es bereits unter Vormundschaft, so ist die Wohnsitzfrage entschieden: Der Sitz der Vormundschaftsbehörde ist der Wohnsitz des Kindes. Ist das Kind trotz des Fehlens der elterlichen Fürsorge nicht bevormundet, so muß untersucht werden, wo die Bevormundung hätte erfolgen sollen. Das Konkordat richtet sich also nicht einfach nach dem tatsächlichen Aufenthalt, sondern stellt eine Frage, die nach Maßgabe des Zivilrechts beantwortet werden muß. Wie sie zu beantworten ist, soll hier nicht untersucht werden; denn das ist keine Frage des eigentlichen Konkordatsrechts mehr, obwohl die Konkordatsbehörden sie vorfrageweise beantworten müssen, wenn es ihnen nicht gelingt, die rasche Bevormundung des Kindes herbeizuführen, womit sich die Prüfung für sie erledigen würde. Indem das Konkordat die Zuständigkeit zur Bevormundung berücksichtigt, schafft es in manchen Fällen eine Sicherung gegen die Nachteile, die dem Heimatkanton aus der Nachlässigkeit der wohnörtlichen Vormundschaftsbehörden entstehen können. Der Wohnkanton kann, wenn er die Bevormundung eines Kindes zu Unrecht unterlassen hat, den Heimatkanton nicht einfach vor die vollendete Tatsache stellen. Freilich hat die Unterlassung

vielleicht zu weitgehenden tatsächlichen Veränderungen geführt, die sich schließlich doch nachteilig für den Heimatkanton auswirken.

II. Nur teilweise geregelt hat das Konkordat die Frage, nach welchem Gesichtspunkt der Konkordatswohnsitz zu bestimmen sei, wenn das Kind ein anderes Bürgerrecht besitzt als seine Eltern (oder der in Betracht fallende Elternteil). Eine Regelung besteht insofern, als beim Fehlen der elterlichen Fürsorge die vormundschaftliche Zuständigkeit maßgebend ist. Dies gilt allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind das Bürgerrecht der Eltern hat oder nicht. Wie aber, *wenn die elterliche Fürsorge besteht und das Kind ein anderes Bürgerrecht besitzt?* Das Kind kann nicht zur Unterstützungseinheit der Eltern gehören. Soll hier die elterliche Fürsorge trotzdem irgendwie für seinen Konkordatswohnsitz bestimmend sein? Soll sie sich immer auswirken oder nur dann, wenn die Eltern im Besitze der elterlichen Gewalt sind? Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat entschieden, daß auch hier der Bestand der elterlichen Gewalt nicht den Ausschlag gebe (Entscheid vom 4. September 1940, „Entscheide“, Jg. 1940, S. 83 ff.). Diese Auffassung ist richtig; denn wenn bei gleichem Bürgerrecht die vormundschaftliche Gewalt vor der tatsächlichen elterlichen Fürsorge zurücktreten muß, so wäre nicht einzusehen, weshalb es bei Verschiedenheit des Bürgerrechtes nicht auch so gehalten werden sollte.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, in welcher Weise alsdann die elterliche Fürsorge den Konkordatswohnsitz des Kindes beeinflusse. Die eidgenössische Schiedsinstanz hat erklärt, es gehe nicht an, dem Kinde einen Wohnsitz am Wohnsitz der Eltern zuzubilligen; denn ein solcher Kindeswohnsitz sei kein selbständiger, sondern ein abgeleiteter. Aber auch die Zuständigkeit zur Bevormundung falle nicht in Betracht, da das Kind ja in elterlicher Fürsorge stehe. Überhaupt sei hier kein fiktiver Wohnsitz anzunehmen, sondern der tatsächliche (Entscheid vom 6. März 1939, „Entscheide“, Jg. 1939, S. 41 ff.). Dieser Feststellung muß zugestimmt werden, auch in bezug auf die Ablehnung des elterlichen Wohnsitzes als entscheidende Tatsache; denn würde der elterliche Wohnsitz zwangsläufig den Kindeswohnsitz bestimmen, so wäre das Kind an den elterlichen Wohnsitz gebunden, und der Wechsel des elterlichen Wohnsitzes würde auch für das Kind einen Wohnsitzwechsel bewirken. Das Kind würde praktisch das Schicksal der elterlichen Unterstützungseinheit teilen, außer daß unter Umständen die Dauer des Wohnsitzes selbständig berechnet würde (nämlich frühestens bis zur Geburt zurück). Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wählte die eidgenössische Schiedsinstanz eine Lösung, die praktisch wie theoretisch befriedigt. Sie erklärte, da das Kind seinen Wohnsitz nicht selber bestimmen könne, trete an die Stelle des Kindeswillens der elterliche Wille. Es komme also darauf an, wo nach dem Willen der Eltern (bzw. des maßgebenden Elternteiles) das Kind seinen Wohnsitz haben solle. Selbstverständlich können die Eltern den Wohnsitz nicht durch eine bloße Willenserklärung bestimmen. Der Erwachsene, der selber seinen Wohnsitz bestimmt, kann das ja ebensowenig. Vielmehr muß der elterliche Wille in Tatsachen zum Ausdruck gelangen, d. h. das Kind muß sich dort, wo es nach der Meinung der Eltern wohnen soll, auch aufhalten. Doch kann nicht jeder Aufenthalt wohnsitzbegründend wirken oder eine jede vorübergehende Abwesenheit den Wohnsitz aufheben, sondern der Aufenthalt muß gleich beschaffen sein wie bei der Wohnsitzbegründung durch eine mündige Person mit eigenem Konkordatswohnsitz. Auf dieses Ziel läuft die Umschreibung des Wohnsitzes des Kindes, für das der elterliche Wille bestimmend ist, deutlich hinaus in dem grundlegenden Entscheid vom 6. März 1939 („Entscheide“, Jg. 1939, S. 41 ff.).

Festzuhalten ist also, daß nicht einfach der Aufenthalt des Kindes als Tatsache unbesehen hingenommen werden darf, sondern daß untersucht werden muß, welcher Art er ist. In jenem Streitfalle war das Kind bei einer Tante versorgt, und die Schiedsinstanz erklärte diese Versorgung als Wohnsitzbegründend, fügte aber bei: „Möglicherweise wäre anders zu entscheiden, wenn das Kind statt bei seiner Tante bei einer Drittperson versorgt wäre, der es hauptsächlich auf das Kostgeld ankäme. Solche Versorgung wird oft an Stelle der Anstaltsversorgung gewählt, und es fragt sich, ob es dann nicht wie bei dieser zu halten wäre (Art. 2, Abs. 2, des Konkordates).“ Es ist von Wichtigkeit, diese Wohnsitzumschreibung und das Aufwerfen einer noch offen gelassenen Frage festzuhalten; denn unglücklicherweise hat die Schiedsinstanz, offenbar ohne es selber wahrzunehmen, den anfänglich genau umschriebenen Standpunkt zugunsten eines sehr anfechtbaren verlassen. Noch im nächsten Entscheide (vom 30. Mai 1940, „Entscheidung“, Jg. 1940, S. 51 ff.) hat die Schiedsinstanz die Beschaffenheit des tatsächlichen Kindesaufenthaltes berücksichtigt und erklärt: „Der Aufenthalt des Kindes bei der Mutter und im Haushalt des Stiefvaters kann aber nicht als Anstaltsaufenthalt gelten. Als solcher könnte höchstens eine Versorgung bei Drittpersonen in Betracht fallen.“ In einem folgenden Entscheide, der sich mit der Frage des Kindeswohnsitzes bei verschiedenem Bürgerrecht befaßte, machte die Schiedsinstanz eine Schwenkung, ohne sich auch nur mit der anfänglichen Stellungnahme auseinanderzusetzen (Entscheidung vom 18. Juli 1941, „Entscheidung“, Jg. 1941, S. 58 ff.). Zunächst wurde untersucht, ob das Kind unter Vormundschaft gehöre oder nicht. Das wurde verneint mit dem Hinweis auf die mütterliche Fürsorge und weiter gesagt, der „Konkordatswohnsitz befindet sich daher nicht am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, sondern am Ort, wo sich das Kind tatsächlich befindet.“ Das Kind befand sich in diesem neuen Streitfalle bei Drittpersonen, die ein Kostgeld bezogen. Es hätte also nahe gelegen, nach Maßgabe der Andeutung im Entscheide vom 6. März 1939 zu untersuchen, welcher Art der Aufenthalt des Kindes sei, d. h. ob es der Pflegefamilie hauptsächlich auf das Kostgeld ankomme oder ob die Anhänglichkeit an das Kind überwiege und das Kostgeld nur als eine nach den Verhältnissen der Pflegeeltern notwendige Zugabe verlangt werde. Wenigstens wäre es angezeigt gewesen, die Berechtigung einer solchen Unterscheidung zu prüfen; denn es muß als unbefriedigend empfunden werden, daß eine Instanz auf Punkte hinweist, die möglicherweise von Belang seien, aber im gegebenen Zeitpunkt stillschweigend darüber hinweg schreitet. Der Standpunkt der Schiedspraxis ist heute also der, daß bloß untersucht wird, ob ein Kind, das ein anderes Bürgerrecht als der in Betracht fallende Elternteil besitzt, unter Vormundschaft gehöre. Muß das verneint werden, weil elterliche Fürsorge besteht, so hat das Kind seinen Konkordatswohnsitz am Orte, wo es sich aufhält. Es scheint gleichgültig zu sein, ob dieser Ort bloßer Versorgungsort ist oder nicht; denn in jenem Streitfalle war es, wenigstens nach der Darstellung des Entscheides vom 18. Juli 1941, nicht im mindesten klar, daß das Kind bei den Pflegeeltern mehr gefunden hatte als einen Pflegeort, wie er „oft an Stelle der Anstaltsversorgung gewählt“ wird. Aus dieser Methode, den konkordatsmäßigen Kindeswohnsitz zu bestimmen, ergeben sich ganz erhebliche Unzukömmlichkeiten.

(Schluß folgt.)